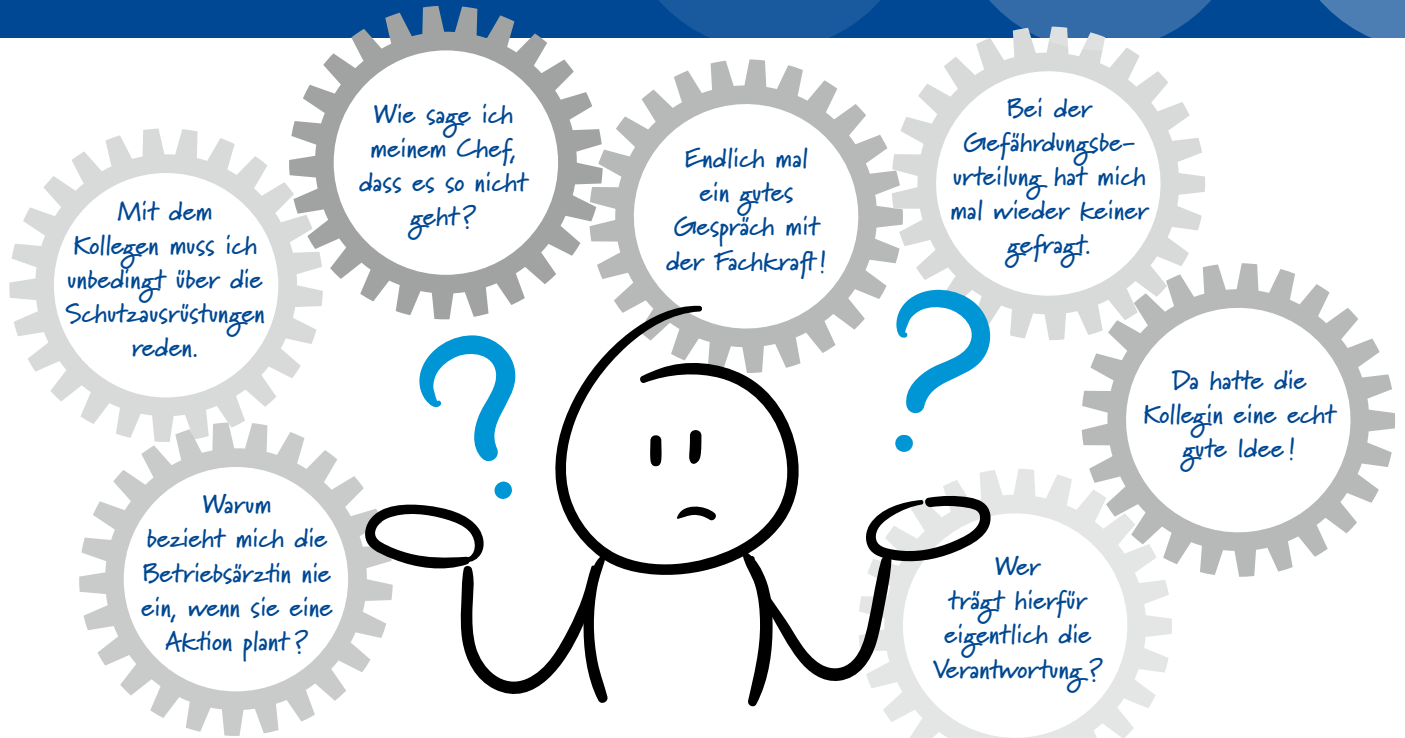


SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2021



Solche Gedanken machen sich Sicherheitsbeauftragte (SiBe) im Arbeitsalltag. Das zeigte eine aktuelle Befragung.

Wie ergeht es Sicherheitsbeauftragten in ihren Betrieben? Diese Frage interessiert die gesetzliche Unfallversicherung, weil sie die SiBe als wichtige Verbündete bei der betrieblichen Prävention bestmöglich unterstützen möchte. Mit einer Online-Befragung lud die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im Frühjahr SiBe aller Branchen ein, ihre Erfahrungen zu schildern – SiBe-Report hatte darüber berichtet. Nun liegen erste Ergebnisse vor. Dabei zeigt sich, dass SiBe unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind, ganz ähnliche Erfahrungen machen.

Erfolgsfaktor Kommunikation

So sind SiBe in ihrer eigenen Wahrnehmung zwar besonders wirksam, wenn es darum geht, sichere Verhal-

tensweisen bei ihren Kollegen und Kolleginnen zu etablieren. Da SiBe jedoch nicht weisungsbefugt sind, bleiben ihnen als wichtigste Mittel hierzu lediglich Motivation und Kommunikation. Gespräche im Kollegenkreis oder mit den Führungskräften sind also ein Schlüssel zum Erfolg. SiBe benötigen daher in ihrer Ausbildung entsprechende Schulung und Training.

So geht es weiter: Durch die Befragung sowie weitere Untersuchungen des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV konnten eine Reihe von Hemmnissen, aber auch eine Vielzahl an Beispielen guter Praxis identifiziert werden. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden die Ergebnisse der Befragung sowie der weiteren Untersuchungen analysieren und Maßnahmen zur Stärkung der Position der SiBe und deren Wirksamkeit im Betrieb daraus ableiten. Die SiBe selbst sollen hierbei so weit wie möglich eingebunden wer-

den. Bei der Arbeitsschutz-Fachmesse A+A 2021 gibt der „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ Gelegenheit, den Austausch fortzusetzen.

Das erschwert die Arbeit vieler SiBe:

- nicht immer optimale Einbindung in die Organisation von Sicherheit und Gesundheit
- zu wenig Zeit, um im betrieblichen Alltag ihre Aufgaben erfüllen zu können
- sehr häufig mangelnde Einbeziehung bei Betriebsbegehungen mit Ansprechpersonen der Unfallversicherung oder der staatlichen Aufsichtsbehörde
- nicht immer Zugang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder zur Betriebsärztin bzw. zum Betriebsarzt
- kein Austausch wichtiger Informationen zu Problemen vor Ort

Im nächsten SiBe-Report werden die Ergebnisse und Maßnahmen ausführlicher vorgestellt.



Foto: janvier/AdobeStock

Handbohrmaschinen & Co. im Blick

Hatten Sie heute schon ein ortsveränderliches elektrisches Betriebsmittel in der Hand? Das könnte zum Beispiel eine Handbohrmaschine oder auch die Kaffeemaschine gewesen sein. Es geht also um Geräte, die häufig im Einsatz sind. Im Betrieb gelten dafür besondere Regeln.

Gemeinsame Merkmale dieser Betriebsmittel: Sie haben einen Stecker und sie können beim Benutzen bewegt werden. Damit sind auch die Risiken klar: Erstens ist Strom im Spiel. Zweitens sind die Einsatzorte und -bedingungen sehr unterschiedlich, von einfach in der Teeküche bis robust auf der Baustelle.

Es gibt also einiges zu bedenken. „In der Regel ist es nur der informierten Fachkraft möglich zu beurteilen, ob zum Beispiel die vorhandene Bohrmaschine oder Handleuchte für die durchzuführende Arbeit geeignet ist“, heißt es in einer Anfang des Jahres erschienenen Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Vorsicht ist vor allem angesagt, wenn Geräte besonders beansprucht sind,

beispielsweise durch Schläge oder Stöße, den Kontakt mit Lösemitteln, Nässe und Temperaturschwankungen zum Beispiel auf der Baustelle. Dadurch kann es zu Beschädigungen kommen. Die Folge: Wer mit dem Gerät arbeitet, könnte einen Stromschlag erleiden.

Dies zu verhindern, ist Chefsache. Laut Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung stehen, die für die Tätigkeit und die Einsatzbedingungen geeignet sind. Auch regelmäßige Prüfungen elektrischer Betriebsmittel sind zu beachten. Dazu muss der Unternehmer oder die Unternehmerin eine Elektrofachkraft beauftragen, die auch Ansprechperson ist, wenn Fragen zu Elektrogeräten auftauchen. Es ist also für Sicherheitsbeauf-

tragte gut zu wissen, wer diese Person ist, falls Geräte Schäden aufweisen oder Prüffristen abgelaufen sind. Bis dahin ist das Gerät so wegzuschließen, dass es nicht mehr benutzt werden kann.

Wichtig ist zudem zu klären, wer im eigenen Bereich welche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel benutzen darf. Beschäftigte sollten nicht einfach Zugriff darauf haben, wenn irgendwo etwas zu reparieren ist oder auch nur ein Leitungsroller gebraucht wird. Dies mit im Blick zu haben, ist eine Aufgabe, bei der Sicherheitsbeauftragte im Arbeitsalltag einen wichtigen Beitrag leisten können. Für alles Weitere unbedingt Fachleute einbeziehen, wenn Strom im Spiel ist!

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Auch Staubsauger und Kaffeemaschinen sind ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, in Büros kommen Geräte wie Drucker und Computer dazu. Sie alle müssen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Details dazu sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) beschrieben.

Ergänzend für solche handgeführten Geräte und Werkzeuge, die vornehmlich unter robusten Einsatzbedingungen wie Baustellen im Einsatz sind, gibt es seit Januar 2021 die BGI/GUV-I 600 als aktualisierte DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“.

Beide Schriften sind zu finden unter
<https://publikationen.dguv.de/>



Alles unter Kontrolle?

Egal, wer mit elektrischen Betriebsmitteln arbeitet: Vor dem Anschalten hilft eine Sichtkontrolle, Stromunfälle zu vermeiden. Hier eine allgemeine Checkliste. Zudem ist in einer Arbeitsanweisung die Grundlage für jede Kontrolle eines Gerätes durch das Unternehmen festzuschreiben (siehe auch Betriebsicherheitsverordnung und Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201).

1. Werkzeug/Arbeitsmittel: Funktioniert der Ein/Aus-Schalter nicht richtig? Hat die Verkleidung oder das Gehäuse Schäden? Sind Schrauben locker oder fehlen? Gibt es Anzeichen für Überhitzung oder Feuchtigkeit?

2. Spannung: Passt die Netzspannung nicht zu den Herstellerangaben zur Betriebsspannung des Arbeitsmittels (siehe Typenschild)?

3. Leitungen: Sind Geräte- und ggf. Verlängerungsleitungen beschädigt (keine Schnitte, Knicke, Knoten, Abnutzungsspuren, mit Klebeband „re-

parierte“ Stellen)? Verändert sich die Farbe oder deutet Geruch auf eine Überhitzung hin? Ist die (Anschluss-) Leitung für die Umgebungsbedingungen nicht geeignet, z. B. bei Außenarbeiten?

4. Stecker: Ist der Stecker nicht sicher angeschlossen? Gibt es Anzeichen für eine Beschädigung wie Überhitzung oder lockere oder verbogene Kontakte (auch Schutzleiterkontakte!)?

5. Sicherungen: Weisen Sicherungen Anzeichen von Überhitzung auf?



Foto: Mikhal/AdobeStock

6. Steckdosen: Sind sie nicht korrekt installiert? Gibt es Anzeichen für Überhitzung? Sind Gehäusebrüche oder andere Beschädigungen zu erkennen?

Falls auch nur ein Punkt mit „Ja“ beantwortet ist: Gerät nicht einschalten, gegebenenfalls aus dem Verkehr ziehen (Steckdosen sichtbar sperren), Reparatur veranlassen.

Berufskrankheit Arthrose oder Krebs?

Die Liste der Berufskrankheiten wurde ergänzt um Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten sowie um Lungenkrebs durch Passivrauchen.

Die Hüftgelenksarthrose kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Koxarthrose“ im Sinne der wissenschaftlichen Begründung erfüllt,
- die erkrankte Person während ihres Arbeitslebens mindestens zehnmal pro Tag Lasten mit einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm gehoben oder getragen hat und
- das Gesamtgewicht der im Arbeitsleben gehobenen oder getragenen Last mindestens 9.500 Tonnen beträgt.

Lungenkrebs durch Passivrauch kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Lungenkrebs“ erfüllt,
- die erkrankte Person am Arbeitsplatz viele Jahre intensiv Passivrauch ausgesetzt war (z. B. durch die Arbeit in einer Gastwirtschaft oder Diskothek) und
- die erkrankte Person selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht hat. Dabei werden etwa Zigarren, Zigarillos und andere Tabakprodukte entsprechend ihrer Zusammensetzung umgerechnet und Zigaretten gleichgestellt.

Als Berufskrankheiten kommen Erkrankungen infrage, die aufgrund besonderer Einwirkungen bei der Arbeit verursacht sind. Entscheidend für die Anerkennung ist, dass Personen einer Gefährdung berufsbedingt in einem er-

heblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Zusätzlich muss im Einzelfall die Krankheit wesentlich durch die schädigende Einwirkung bei der Arbeit verursacht sein. Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung weitreichende Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, erhalten Versicherte eine Rente.

Weitere Informationen

- <https://www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten>

Sind Infektionen mit dem Coronavirus meldepflichtige Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten?

Bei einer Erkrankung an Covid-19 kann es sich um einen Arbeits- oder Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren.

Übrigens: Auch Versicherte können einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit formlos bei ihrer Unfallkasse anzeigen. Dies sollte dann geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist, zum Beispiel bei einem engen Kontakt mit einer infizierten Person, und wenn der Arzt oder die Ärztin nicht nur eine Infektion mit dem

Coronavirus, sondern auch die Erkrankung Covid-19 diagnostiziert hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder in Tagesbetreuung und Studierende. Eine Erkrankung an Covid-19 kann für diese

Versicherten als Schulunfall gewertet werden. Meldepflicht für die Einrichtung sowie die behandelnden Ärzte und Ärztinnen besteht hier, wenn eine ärztliche Behandlung eingeleitet wurde.

Erhält die Unfallkasse Meldung, klärt sie automatisch, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Kommt es zu einer hohen Zahl von Infektionen, sollte die Unfallkasse auch dann eingeschaltet werden, wenn alle Infektionen symptomlos verlaufen. Sie ermittelt dann, ob die Arbeitsbedingungen bei der Verbreitung des Virus möglicherweise eine Rolle gespielt haben und geben auf dieser Grundlage Hinweise, wie Betriebe und Einrichtungen weitere Infektionen verhindern können.

Weitere Informationen unter

🔗 www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2021

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB • Bayer. LUK • UK Berlin

Inhaber und Verleger:

- Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen, Konsul-Smidt-Straße 76 a, 28217 Bremen, www.ukbremen.de, E-Mail: office@ukbremen.de, Telefon: 0421 35012-0 • V.i.S.d.P.: Sven Broska
- Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig, www.bs-guv.de, E-Mail: info@bs-guv.de, Telefon: 0531 27374-0 • V.i.S.d.P.: Carsten Koops
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover und Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, www.guvh.de und www.lukn.de, E-Mail: info@guvh.de und info@lukn.de, Telefon: 0511 8707-0 • V.i.S.d.P.: Roland Tunsch
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg, www.guv-oldenburg.de, E-Mail: info@guv-oldenburg.de, Telefon: 0441 77909-0 • V.i.S.d.P.: Michael May

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Britta König, britta.koenig@ukbremen.de.

Bildnachweis: AdobeStock, DGUV

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Druck: Druckerei Grunenberg, Schöppenstedt

Tipp: Corona-Infektionen dokumentieren

Symptomlose Corona-Infektionen sind kein meldepflichtiger Versicherungsfall. Die gesetzliche Unfallversicherung empfiehlt jedoch eine Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen, z. B. im Meldeblock.

Weitere Informationen

- 🔗 <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/765/dokumentation-der-erste-hilfe-leistungen-meldeblock>

